

- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

### 1.2.61 Anlageberatungs-Vertrag

BGE 4A\_525/2011 Bei der Abwicklung von Börsengeschäften gibt es seitens der Bank drei Vertragsbeziehungen, nämlich die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung und die blossе Konto-/Depot-Beziehung.

Als Folge des Zusammenbruchs der Lehman-Gruppe, USA, forderte die Klägerin von ihrer Hausbank den Verlust aus einer Anlage bei der Lehman-Gruppe. Zwischen der Hausbank und der Klägerin bestand ein Anlageberatungsvertrag. Das Bundesgericht weist ab.

Der Anlageberatungsvertrag zeichnet sich in Abgrenzung von der reinen Konto-/Depot-Beziehung dadurch aus, dass der Kunde die Anlageentscheide zwar selber trifft, die Bank ihm jedoch dabei beratend zur Seite steht. Die Zuständigkeit des Kunden für den Anlageentscheid unterscheidet die Anlageberatung von der Vermögensverwaltung, bei der die Bank die auszuführenden Transaktionen im Rahmen der Sorgfalts- und Treuepflicht sowie der vereinbarten Anlagestrategie selbst bestimmt. Ein Anlageberatungsverhältnis setzt keine Grundlage in Form eines ausdrücklich geschlossenen Vertrags voraus. Es reicht aus, wenn sich aufgrund einer andauernden Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden ein besonderes Vertrauensverhältnis entwickelt hat, aus welchem der Kunde nach Treu und Glauben auch unaufgefordert Beratung und Abmahnung erwarten darf.

Die Qualifikation des zwischen Bank und Kunde bestehenden Vertragsverhältnisses beeinflusst Bestand und Umfang der vertraglichen Aufklärungs-, Beratungs- und Warnpflichten. Gewissermassen der Minimalstandard besteht bei der blossen Konto-/Depotbeziehung. Am umfassendsten ist die Aufklärungs- und Beratungspflicht bei der Vermögensverwaltung. Wie weit die Aufklärungs- und Beratungspflicht bei der Anlageberatung im Einzelnen geht, kann nicht allgemein festgelegt werden, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich von der Ausgestaltung des jeweiligen Beratungsverhältnisses, der Art des konkreten Anlagegeschäftes sowie der Erfahrung und den Kenntnissen des Kunden.

Art. 11 BEHG Nach Art. 11 BEHG hat der Effektenhändler gegenüber seinen Kunden eine Informationspflicht. Dabei muss der Effektenhändler über die Risiken einer Geschäftsart an sich, dagegen nicht über die Risiken einer konkreten Effektenhandelstransaktion informieren.

#### Fazit

*Nicht unter die börsengesetzliche Informationspflicht fallen grundsätzlich die Erforschung der finanziellen Verhältnisse des Kunden sowie die Beurteilung, ob eine Transaktion für einen bestimmten Kunden geeignet ist (Suitability-Prüfung). Aus Art. 11 BEHG kann keine entsprechende Erkundigungs- und Beratungspflicht des Effektenhändlers abgeleitet werden.*